ZBB 2001, 381

BGB §§ 989, 990; ScheckG Art. 21

Keine grobe Fahrlässigkeit einer deutschen Zwischenbank bei fehlender Prüfung der Verfügungsberechtigung eines Scheckeinreichers bei Beauftragung mit Scheckweiterleitung durch ausländische Bank im Scheckinkassoverfahren

BGH, Urt. v. 17.07.2001 - XI ZR 362/00 (OLG Frankfurt/M.), ZIP 2001, 1529 = WM 2001, 1666

Amtlicher Leitsatz:

Ein deutsches Kreditinstitut, das im Scheckinkassoverfahren von einer ausländischen Bank mit der Weiterleitung des Schecks an die Bezogene beauftragt wird, hat nicht allein aufgrund der Verschiedenheit von Schecknehmer und -einreicher (Disparität) zur Vermeidung grober Fahrlässigkeit die Verfügungsberechtigung des Einreichers durch Rückfrage beim Schecknehmer oder -aussteller zu prüfen.